

Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen¹

Vom 4. August 1924

(GS 1924 S. 594; KGVBl. 1924 S. 594)

zuletzt geändert durch das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom
17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313)

Aufgrund des Artikels 21 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen², vom 8. April 1924 (GS S. 221) wird Folgendes verordnet:

§ 1³

(1) Die Rechte des Staates werden von dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister⁴ ausgeübt

- a) bei der Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (Artikel 6 Abs. 1 Ziffer 1);²
- b) bei der Genehmigung von Anleihen der Landeskirchen, Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Berliner Stadtsynode (Artikel 6 Abs. 1 Ziffer 2);²
- c) bei der Bewilligung von Sammlungen, wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll (Artikel 6 Abs. 1 Ziffer 4);²
- d) in den Fällen des Artikels 6 Abs. 1 Ziffern 3 und 5, Artikel 8 und Artikel 10 Ziffer 1², wenn die Rechte des Staates gegenüber den Landeskirchen geltend zu machen sind;
- e) bei der Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabs kirchlicher Umlagen, soweit sie von den Organen der Landeskirchen festgesetzt werden;
- f) in den Fällen der Artikel 13 und 20.²

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 ist auf Grund von Artikel 4 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und weiterer Vorschriften sowie zur Regelung von Rechten und Pflichten im förmlichen Disziplinarverfahren der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen auf Beschluss des Landtages NRW vom 29. Oktober 2024 mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft getreten (GV.NRW. Nr. 31 S. 697).

² Nr. 186

³ § 1 Abs. 1 Buchstabe d geändert durch das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (Nr. 966).

⁴ Siehe Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung.

(2) Bei der Bewilligung von Sammlungen (zu c) bedarf es der Mitwirkung des Ministers für Volkswohlfahrt, bei der Genehmigung von Anleihen (zu b) und von Umlagen (zu e) der Mitwirkung des Finanzministers.

§ 2¹

- (1) Die Rechte des Staates werden von dem Oberpräsidenten ausgeübt
- a) bei der Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabs der kirchlichen Umlagen, soweit sie von den Organen der Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union festgesetzt werden (Artikel 7);
 - b) in den Fällen des Artikels 6 Ziffer 5, Artikel 8, Artikel 10 Ziffer 1 und Artikel 11, wenn die Rechte des Staates gegenüber den Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union geltend zu machen sind;
 - c) bei der Genehmigung von Sammlungen (Artikel 6 Abs. 1 Ziffer 4)², wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirke der Provinz stattfinden soll.
- (2) Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister statt.

§ 3

- (1) In den übrigen Fällen werden die Rechte des Staates von dem Regierungspräsidenten³, in Berlin von dem Polizeipräsidenten ausgeübt.
- (2) Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten, geht, sofern nicht die Klage beim Obergericht stattfindet, die Beschwerde an den für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister.

¹ § 2 Abs. 1 Buchstabe b geändert durch das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 17. Juni 2003 (Nr. 966).

² Nr. 186

³ Jetzt Bezirksregierung